

03

Satzung zur siebten Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer

vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV.NRW. S. 133), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW.S. 666), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer, letztmalig geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Versiegelte Flächen werden zu anderen Flächen im Verhältnis 1 : 1,5 bewertet. Waldflächen werden zu anderen Flächen im Verhältnis 1 : 0,5 bewertet.

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro ar im Gebiet des Unterhaltungsverbandes

| | |
|--|----------|
| Emsdettener Mühlenbach / Nordwalder Aa | 0,2591 € |
| St. Mauritz ALtenberge | 0,1515 € |
| Steinfurter Aa | 0,1109 € |

Als Berechnung für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Umlagesätze des Vorjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 15. Dezember 2015 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, 17. Dezember 2015

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann